

Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



FAQ (häufige Fragen) zum Antrag "Förderung eines NEUSTART-Projektes" im Rahmen von "NEUSTART AMATEURMUSIK"

Stand: 11.03.2021

1. BMCO

Was ist der BMCO?

Der Bundesmusikverband Chor & Orchester e. V. (BMCO) ist der Dachverband der Amateurmusik in Deutschland und gilt für Politik und Kulturinstitutionen als Ansprechpartner für die Themen des Amateurmusizierens. Er ist Programmpartner und mittelausgebende Stelle u. a. für das Bundesprogramm [NEUSTART KULTUR](#) (dem Rettungs- und Zukunftsprogramm der Staatsministerin für Kultur und Medien für den Kultur- und Medienbereich).

Eine detaillierte Beschreibung der Ziele und Aufgaben des BMCO finden Sie unter www.bundesmusikverband.de.

2. Projektförderung

Was meint Förderung von "NEUSTART-Projekten" genau?

„NEUSTART AMATEURMUSIK“ ist keine Überbrückungshilfe, sondern dient der Wiederbelebung des musikalischen Schaffens und der sozialen Beziehungen in der Amateurmusik in oder nach der Corona-Pandemie. Darunter kann z. B. die Erprobung von neuen corona-konformen Proben- und Konzertformaten verstanden werden. Oder die Durchführung einer Musikfreizeit mit Kinder und Jugendlichen, um die unterbrochene Nachwuchsförderung wieder anzuschließen. Oder ein musikalischer Themenspaziergang im Freien, um den Zusammenhalt eines in Auflösung begriffenen Ensembles zu stärken.

Aber auch Ensembles, die aufgrund der Corona-Folgen gerade mit existenziellen Problemen kämpfen und noch keine konkrete oder gar antragsreife Projektidee in petto haben, sondern zunächst einmal wieder Tritt fassen und sich neu aufstellen möchten, können Unterstützung bekommen. Dafür kann das Fördermodul „Zukunftswerkstatt“ beantragt werden.

In diesem moderierten Tagesworkshop kann das Ensemble wieder zueinanderfinden und gemeinsam Perspektiven für einen Neustart entwickeln. Und dort eventuell auch eine Projektidee entwickeln, für die in einem zweiten Schritt Förderung beantragt werden kann.

Eine Zukunftswerkstatt ist eine partizipative und aktivierende Methode, mithilfe derer Lösungen für gemeinsam festgestellte Problemstellungen erarbeitet werden. Alle Ensemblemitglieder gelten dabei

Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



gleichermaßen als Expert*innen und bringen ihr Wissen, ihre Erfahrungen und vor allem ihre Phantasie und Kreativität ein. Die Methode lässt sich mit unterschiedlichen Altersgruppen gut durchführen. Begleitet wird die Gruppe dabei von einer erfahrenen und methodisch geschulten Person (z. B. Trainer*in, Bildungsreferent*in), die passend zu der Gruppe ausgewählt wird.

In aller Kürze – was wird gefördert?

A) Projekte, die in Pandemiezeiten....

- einen Neustart in der Amateurmusik befördern können,
- zur Wiederbelebung der amateurmusikalischen Arbeit sowie zur Reaktivierung von sozialen Beziehungen und des ehrenamtlichen Engagements beitragen,
- ermutigend und beispielgebend für andere Ensembles wirken,
- modellhaft zur Nachahmung anregen,
- die öffentliche Wahrnehmung der Amateurmusik stärken
- im Inland durchgeführt werden.

B) Ein moderierter Tages-Workshop („Zukunftswerkstatt“) als Wiedereinstiegshilfe für Ensembles,

- die es schwer haben, alleine neu durchzustarten,
- die noch keine ausgefeilte Projektidee parat haben,
- die mit Unterstützung eines passenden und qualifizierten Coaches Lösungen für konkrete Probleme entwickeln wollen, welche sich durch die Pandemie ergeben oder erheblich verschärft haben,
- die Lust haben, sich einzulassen auf ein gemeinsames kreatives Nachdenken, Planen und Gestalten
- und ggf. erst im zweiten Schritt ein noch zu entwickelndes Projektvorhaben umsetzen möchten.

Welche Ensembles werden gefördert?

Der BMCO vertritt sowohl die Interessen der amateurmusikalischen Chöre als auch die der amateurmusikalischen Orchester, unabhängig von ihrer Organisationsform (z. B. Verein oder Kirchengemeinde; aus förderrechtlichen Gründen können jedoch Einzelpersonen oder GbR keine Anträge stellen). Somit werden sowohl Sänger*innen, Streicher*innen, Zupfer*innen, Bläser*innen, Spieler*innen von Schlag- und Tasteninstrumenten, unabhängig von weltlicher oder geistlicher Ausrichtung, aus der Amateurmusikszene angesprochen.

Muss im Rahmen des Projekts eine öffentliche Aufführung (z. B. Konzert) stattfinden?

Nein. NEUSTART AMATEURMUSIK will kein reines Konzerterlebnis fördern, sondern am wichtigsten ist es, dass Menschen wieder zusammen musizieren. Natürlich darf am Ende ein Konzert stehen, das sollte aber nicht das einzige oder das wichtigste Ziel des Projekts sein.

In welchem Zeitraum soll mein Projekt stattfinden?

Der Projektzeitraum beginnt mit Genehmigung des Antrages (frühestens am 15.05.2021) und endet spätestens am 31.12.2021.

Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Geförderte „Zukunftswerkstätten“ ohne Anschlussprojekt können bis zum 15. Oktober 2021 durchgeführt werden (nähere Informationen zum Thema „Anschlussprojekt“ siehe unter „Antrag“).

Was passiert, wenn mein Projekt „scheitert“?

Der BMCO hofft natürlich, dass alle Projekte so umgesetzt werden können, wie sie geplant wurden. Dennoch: Der BMCO will mit NEUSTART AMATEURMUSIK herausfinden, welche Projekte in Pandemiezeiten funktionieren und welche nicht, und warum (nicht). Auch Scheitern gehört also dazu und wird nicht "bestraft".

Wichtig ist jedoch, dass der BMCO rechtzeitig über ein eventuelles Scheitern informiert wird, damit das weitere Vorgehen besprochen werden kann.

3. Antrag

Wer darf einen Förderantrag stellen?

- Alle Ensembles der Amateurmusik bzw. deren Träger, die in den Jahren 2018 und 2019 regelmäßig aktiv waren (d.h. bspw. Probenarbeit mit oder ohne Konzertauftritten oder auch andere Veranstaltungen), sind antragsberechtigt.
- Auch ein Kreis-/Bezirksverband kann für einen Verbund seiner Mitgliedsensembles eine „Zukunftswerkstatt“ beantragen.
- Der Antragsteller muss eine juristische Person sein. Natürliche bzw. Einzelpersonen können keine Förderung erhalten.

Ist eine GbR antragsberechtigt?

Nein; eine GbR gilt nicht als juristische Person und kann aus diesem Grund keinen Antrag stellen.

Kann ich als nicht eingetragener Verein einen Antrag stellen?

Nein; nicht eingetragene Vereine gelten nicht als juristische Person und können daher keinen Antrag stellen.

Ist eine Förderung einzelner Ensembles innerhalb einer (städtischen) Musikschule möglich?

Wird das Ensemble als Amateurmusikensemble betrachtet, kann die Musikschule als Träger einen Antrag stellen.

Kann ein (Landes-)Verband einen Antrag stellen?

Die Antragstellung eines Verbandes ist nur möglich, wenn es sich um ein konkretes Projekt von und mit einem Ensemble handelt, das formal selbst keinen Antrag stellen kann (z. B. weil es kein eingetragener Verein, aber dennoch Verbandsmitglied ist) oder sich aufgrund fehlender Technik oder Infrastruktur dazu nicht in der Lage sieht. Das bedeutet aber auch, dass der antragstellende Verband im Falle einer Förderung Vertragspartner und Zuwendungsempfänger ist und sämtliche damit verbundenen Formalitäten sowie die administrative Abwicklung zu erledigen hat.

Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Ist die Förderung an eine Gemeinnützigkeit gebunden?

Nein. Es sind lediglich die o.g. Bedingungen zu erfüllen.

Ich habe mit meinem Projekt bereits begonnen. Kann ich trotzdem einen Antrag stellen?

Bei Fördermitteln, die von der öffentlichen Hand (z. B. vom Bund wie bei NEUSTART AMATEURMUSIK) bereitgestellt werden, gilt grundsätzlich, **dass man vor Erhalt einer Förderzusage noch nicht mit seinem Projekt begonnen haben darf.**

Der Grund dafür ist, dass NEUSTART AMATEURMUSIK Projekte unterstützen möchte, die ohne eine Förderung nicht zustande kämen. Wenn ein Projekt bereits begonnen wurde, ist für die Jury fraglich, ob das Projekt nicht auch ohne Fördergelder von NEUSTART AMATEURMUSIK ausgekommen wäre.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Es gibt zwei Arten der Förderung. Zum einen werden individuelle Projektideen als sog. "Projektförderung" und zum anderen ein moderierter Tagesworkshop, eine sog. „Zukunftswerkstatt“, gefördert (nähere Informationen zur Zukunftswerkstatt siehe unten).

Eine Förderung für die Umsetzung einer Projektidee, die erst im Rahmen einer Zukunftswerkstatt entwickelt wurde, kann in einem zweiten Schritt beantragt werden (Näheres siehe weiter unten).

Wie viel Geld kann pro Projekt beantragt werden?

Bei der Projektförderung ist grundsätzlich eine Förderung von mindestens 2.000 EUR bis maximal 10.000 Euro möglich. Für die „Zukunftswerkstatt“ stehen bis zu 2.000 EUR zur Verfügung; für eine daran anschließende Projektförderung können weitere Mittel zusätzlich von bis zu 8.000 EUR beantragt werden.

Warum gibt es einen Mindestbetrag hinsichtlich der Projektkosten?

Projekte mit Gesamtkosten von weniger als 2.000 Euro können erfahrungsgemäß oft durch andere Quellen (z. B. kleinere Fördertöpfe, Sponsoren, Spenden o. Ä.) finanziert werden.

NEUSTART AMATEURMUSIK möchte auch kleinere Projekte mit kreativen Lösungen fördern, muss aber dennoch der Bundesbedeutung gerecht werden.

Der Mindestbetrag gilt nicht für die Beantragung der „Zukunftswerkstatt“.

Bis wann kann ich einen Antrag stellen?

Die Antragsphase endet sowohl für die Projektförderung als auch für die „Zukunftswerkstatt“ am 31.03.2021.

Nach der Durchführung einer „Zukunftswerkstatt“ kann bis zum 06.08.2021 noch ein Antrag auf Förderung eines **Anschlussprojektes** gestellt, wofür die Idee im Rahmen einer Zukunftswerkstatt oder im Anschluss daran entwickelt wurde. Voraussetzung dafür ist, dass spätestens mit der Antragstellung für die anschließende Projektförderung die Abrechnung der Zukunftswerkstatt erfolgt (ist).

Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Wie kann ich einen Antrag stellen?

Es gibt – je nach Fördervariante – zwei unterschiedliche Antragsformulare, die zur Auswahl stehen. Dem jeweiligen ausgefüllten Antrag ist eine [Kostenkalkulation](#) gemäß der Vorlage auf der BMCO-Website beizufügen.

Das jeweilige Antragsformular inkl. Kostenkalkulation senden Sie bitte ausschließlich per E-Mail an: neustart@bundesmusikverband.de.

Das Ausdrucken des Antragsformulars ist nicht notwendig!

Eine Unterschrift wird erst nötig, wenn es tatsächlich zu einer Förderung kommt und ein entsprechender Weiterleitungsvertrag geschlossen wird. Für den Antrag ist keine Unterschrift erforderlich.

Eine Beantragung per Post ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sollten Sie das Antragsformular dennoch ausdrucken, beachten Sie bitte, dass Felder mit viel Textinhalt unter Umständen nicht vollständig abgebildet werden.

Darf ich auch für mehrere Projekte Förderanträge stellen?

Ja, das ist möglich. Die Jury wird jedoch darauf achten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Programm NEUSTART AMATEURMUSIK in allen Bereichen der Amateurmusik möglichst ausgewogen verteilt werden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass mehrere Projekte von dem-/derselben Antragsteller*in gefördert werden, ist deshalb eher gering.

Sollten Sie dennoch mehrere Anträge einreichen, geben Sie bitte an, welcher Ihnen am wichtigsten ist.

Wie viele Projekte können aus den im Rahmen von NEUSTART AMATEURMUSIK zur Verfügung gestellten Mitteln schätzungsweise gefördert werden?

Das hängt natürlich von den jeweils pro Projekt beantragten Mitteln der letztlich ausgewählten Projekte ab. Wir gehen davon aus, dass mit den bisher zur Verfügung gestellten Mitteln ungefähr 100 Projekte gefördert werden können.

4. Kostenkalkulation

Entstehen dem Ensemble eigene Kosten?

Die Förderung setzt grundsätzlich eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 10% der Gesamtkosten voraus.

Eigenleistungen können dabei sein:

- unbare Leistungen, die in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind, z. B.
 - Personalkosten (die „anderweitig“ finanziert sind, aber durch Stundenzettel oder zu einem bestimmten Prozentsatz als Einsatz für das Projekt nachweisbar sind)

Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



- ehrenamtlicher Einsatz: ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen des Projekts können mit einem fiktiven Stundensatz von 15 EUR/p.P. angerechnet werden ("fiktiv" bedeutet hierbei, dass es dafür keine Fördermittel gibt, die "Arbeitsleistung" jedoch als sog. Eigenleistung in Ansatz gebracht und entsprechend im Antrag angegeben werden darf)
- zweckgebundene Zuwendungen Dritter (d.h. andere Fördermittel – diese sind entsprechend im Finanzierungsplan anzugeben)
- Spenden oder Sponsoring
- Eigenmittel (eigene finanzielle Leistungen, z. B. Eintrittsgelder oder sonstige Einnahmen, Teilnehmendengebühren usw.)

Darf ich mit den Mittel aus NEUSTART AMATEURMUSIK auch Honorare finanzieren?

Ja, wenn diese Ausgaben für die Wiederbelebung des Amateurmusikbetriebs (z. B. Probenbetriebs) und/oder die Wiedererlangung der musikalischen Qualität notwendig sind.

Honorare für die Ensembleleitung sind nur förderfähig, wenn diese vertraglich für das Projekt „NEUSTART AMATEURMUSIK“ zusätzlich (oder ausschließlich) anfallen. Bei der Vertragsgestaltung muss ein Stundensatz definiert werden; Pauschalhonorare sind nicht förderfähig.

Ich bin noch nicht so erfahren mit Projekt-Kalkulationen. Wie gehe ich dabei vor, und was passiert, wenn die tatsächlichen Kosten für das Projekt dann von meiner Kalkulation abweichen?

Es ist immer ratsam, bereits vor der Erstellung der Kalkulation Angebote für größere Posten einzuholen, um diese Zahlen möglichst genau einschätzen zu können.

Wenn das Projekt läuft, sind kleinere Abweichungen bzw. Verschiebungen (bis max. 20%) zwischen den einzelnen Kostenblöcken in Ordnung. Die insgesamt kalkulierten Kosten dürfen jedoch in der Summe nicht überschritten werden, da der BMCO nicht mehr als die zum Projektbeginn zugesagten Mittel zur Verfügung stellen kann.

Welche Ausgaben sind förderfähig?

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- **Honorare** (z. B. künstlerische Leitung, Organisation, Trainer*innen)
Beschäftigte für das Projekt dürfen nicht besser bezahlt werden als Vergütungen für vergleichbare Tätigkeiten nach TVöD! Vereinbarte Honorarverträge müssen zum Ende des Projekts eingereicht bzw. vorgelegt werden.
Honorare für die Ensembleleitung sind nur förderfähig, wenn diese vertraglich für das Projekt „NEUSTART AMATEURMUSIK“ zusätzlich (oder ausschließlich) anfallen. Bei der Vertragsgestaltung muss ein Stundensatz definiert werden; Pauschalhonorare sind nicht förderfähig.
- **Sachausgaben** (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Mieten, Verbrauchsmaterial)
Ausgaben müssen wirtschaftlich und sparsam erfolgen, d. h. vor jeder Ausgabe ist zu prüfen, ob diese für die Erreichung des Projektziels notwendig ist. Einzel-Anschaffungen über 800 EUR netto sind „genehmigungspflichtig“ und nur nach Rücksprache mit dem BMCO zu tätigen.

Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



- **Investitionen in technisches Equipment**, das für neue technische Präsentationsformen oder Umsetzung von projektspezifischen Hygienekonzepten benötigt wird; Investitionen dürfen dabei in der Regel nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtförderung ausmachen
- **Reisekosten**
Diese müssen grundsätzlich projektbezogen und notwendig sein. Die Erstattung erfolgt gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG).
Max. Erstattungen: Bahnfahrt 2. Klasse; Privat-Pkw 20 Cent/km, max. 150 EUR pro Pkw;
Flugtickets nur dann, wenn aus zeitlichen Gründen keine andere Reisemöglichkeit bestand;
Übernachungskosten ohne Verpflegung (max. 70 EUR p.P.; Mittelklassehotels; das günstigste im 30km-Radius); Verpflegungspauschalen (Frühstück 5,60 EUR, Mittagessen 11,20 EUR, Abendessen 11,20 EUR)
- **Öffentlichkeitsarbeit** (z. B. Flyer, Videodokumentation, Livestream, Social-Media, etc.)

Das Programm tritt nicht für Leistungen ein, die im Rahmen der staatlichen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in Anspruch genommen werden können (z. B. Sofort- oder Überbrückungshilfe).

Ich erhalte weitere Fördermittel. Was muss ich in der Kostenkalkulation angeben?

Wenn sich das Projekt inhaltlich nicht in zwei Projekte teilen lässt, dann sind die Gesamtkosten des Projekts in der Kostenkalkulation anzugeben. Zudem ist anzugeben, welche Förderung von wem übernommen wird/werden soll.

5. Jury- Förderentscheidung

Worauf achtet die Jury bei ihrer Entscheidung?

Die Jury legt bei ihrer Auswahl ein besonderes Augenmerk darauf, dass die Förderung Projekten zugutekommt, die in besonderem Maße dazu geeignet sind, in Pandemiezeiten...

- zur Wiederbelebung der amateurmusikalischen Arbeit sowie zur Stabilisierung der sozialen Beziehungen und Reaktivierung des ehrenamtlichen Engagements beizutragen,
- kreative Impulse für einen Neustart in der Amateurmusik zu geben, beispielgebend und ermutigend für andere Ensembles zu wirken,
- modellhaft zur Nachahmung anzuregen.

Die Jury wird bei ihrer Auswahl zudem auf Verteilungsgerechtigkeit im Hinblick auf musikalische Sparten bzw. Ensemble-/Vereinsart, Bundesländer und Regionen, Altersstruktur etc. achten.

Wann erfahre ich, ob mein Projekt gefördert wird?

Die Auswahljury tagt Ende April 2021. Bis Ende Mai werden alle Antragsteller*innen entsprechend informiert. Vorrangig (bis zum 17. Mai 2021) werden dabei die Förderentscheidungen zu den

Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



beantragten Zukunftswerkstätten übermittelt. Gleiches gilt für Projektanträge, bei denen ein Projektbeginn bereits in der zweiten Maihälfte zwischen dem 18. und 31. Mai 2021 geplant ist (z. B. zu Pfingsten).

Wir bitten Sie freundlichst, von zwischenzeitlichen Rückfragen abzusehen, da wir uns dann mit voller Kraft auf die Bearbeitung und Bewilligung der Anträge konzentrieren können.

6. Projektabschluss

Welche Bedingungen zur projektbegleitenden Dokumentation gibt es?

Geförderte Projekte sollen beispielgebend sein und zur Nachahmung anregen. Um einen solchen Mehrwert zu erzeugen, ist es Teil der Förderbedingungen, dass eine begleitende Dokumentation und eine abschließende Auswertung des Projekts erstellt werden und diese der gesamten Amateurmusikszene sowie der interessierten Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich gemacht werden können. Die Bereitschaft zur Dokumentation und Auswertung in Abstimmung mit dem Projektbüro des BMCO wird entsprechend vorausgesetzt. Die Bestimmungen des Datenschutzes finden dabei selbstverständlich Beachtung.

Was umfasst das konkret?

- eine Dokumentation des Entstehungs- bzw. Umsetzungsprozesses sowie der Ergebnisse (wie beispielsweise einer Aufführung), wobei es weniger darum geht zu „glänzen“, als vielmehr darum, eigene Erfahrungswerte für andere festzuhalten und nutzbar zu machen; das sollte, wenn möglich, in Form eines oder mehrerer Video-Clips (z. B. mit dem Smartphone) erfolgen und kann z. B. kurze Interviews mit Projektbeteiligten beinhalten
Der BMCO stellt Formblätter zur Einverständniserklärung beim Aufnehmen von Fotos/Videos etc. ein. Diese müssen vor Ort von den Teilnehmenden (bei Kindern von allen Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.
- einen Auswertungsbogen, mit dessen Hilfe „Stolpersteine“ und Gelingensfaktoren erkannt sowie Tipps für Nachnutzer*innen erfasst werden sollen.

Welche Unterlagen müssen zum Projektende eingereicht werden? Welche Frist gibt es dafür?

Zum Projektende müssen ein Nachweis über die Verwendung der Mittel sowie ein dazugehöriger Sachbericht eingereicht werden.

Als Hilfestellung und ausführliches Briefing zur administrativen Abwicklung wird der BMCO eine digitale Schulung sowie ausführliche Checklisten und Leitfäden anbieten.

Die Unterlagen sind vollständig bis zum 28.02.2022 einzureichen.

Geförderte Zukunftswerkstätten ohne Folgeantrag auf eine anschließende Projektförderung müssen die notwendigen Unterlagen bis spätestens 31.10.2021 einreichen.

Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



7. Zukunftswerkstatt

Was ist eine „Zukunftswerkstatt“?

Eine Zukunftswerkstatt ist eine partizipative und aktivierende Methode, mithilfe derer Lösungen für gemeinsam festgestellte Problemstellungen/Herausforderungen erarbeitet werden. Alle Ensemblemitglieder gelten dabei gleichermaßen als Expert*innen und bringen ihr Wissen, ihre Erfahrungen und vor allem ihre Phantasie und Kreativität ein. Die Methode lässt sich mit unterschiedlichen Altersgruppen gut durchführen. Begleitet wird die Gruppe dabei von einer methodisch geschulten Person (z. B. Trainer*in, Bildungsreferent*in), die passend zu der Gruppe ausgewählt wird.

Das Fördermodul „Zukunftswerkstatt“ eignet sich, wenn Sie als Ensemble nach der Zäsur des langen Lockdowns noch nicht an dem Punkt sind, eine Förderung für eine ausgefeilte Projektidee beantragen zu können, Sie sich aber trotzdem Unterstützung wünschen, um den Wiedereinstieg zu meistern und sich als Ensemble neu aufzustellen.

Es kann für Sie das Richtige sein, wenn:

- Sie Lösungen für konkrete Probleme entwickeln wollen, die sich durch die Pandemie ergeben oder erheblich verschärft haben,
- Sie Lust haben, sich einzulassen auf ein gemeinsames kreatives Nachdenken, Planen und Gestalten und
- ggf. erst im zweiten Schritt ein noch zu entwickelndes Projektvorhaben umsetzen möchten.

Problemstellungen, für die im Rahmen einer Zukunftswerkstatt Lösungsstrategien entwickelt werden können, können zum Beispiel sein:

- Mitgliederschwund oder Auflösungstendenzen aufgrund monatelangen Ausfalls von Proben und/oder hoher Verunsicherung bei den Mitgliedern
- Überforderung der musikalischen Leitung wegen fehlender Unterstützung (z. B. bei der Entwicklung und Umsetzung von erforderlichen Hygienekonzepten).

Muss ich auch bei der Beantragung einer Zukunftswerkstatt eine Kostenkalkulation einreichen?

Ja, die kalkulierten Kosten für das Trainerhonorar (Richtwert 600 Euro brutto) plus ggf. An- und Rückreise, für Raummiete, Materialbedarf und Verpflegungsaufwendungen* im Rahmen des Tagesworkshops müssen in Form einer Aufstellung eingereicht werden.

Es ist ebenso eine 10%ige Eigenleistung einzukalkulieren (siehe oben). Wichtig: Ehrenamtlicher Einsatz, der dem Workshop zuzuordnen ist, darf mit einem fiktiven Stundensatz von 15 EUR als Eigenleistung angerechnet werden.

Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



*Verpflegungsaufwendungen können bei einem Tagesworkshop bis zur Höhe von 11,20 EUR pro Person pro (warmer) Mahlzeit abgerechnet werden (z. B. Mittagessen: 11,20 EUR pro Person ODER Mittagessnack und „Nachmittags-Kuchen“ für insgesamt 11,20 EUR pro Person).

Wie kann die Moderation der Zukunftswerkstatt erfolgen?

Wenn sie bereits mit einem Trainer/einer Trainerin gute Erfahrungen gemacht haben und wieder mit diesem/dieser zusammenarbeiten möchten, können Sie dies gerne tun.

Bei Interesse an der Vermittlung einer/eines passenden und methodisch qualifizierten Workshopleitenden aus dem Trainer*innenpool des Kompetenznetzwerks NEUSTART AMATEURMUSIK helfen wir gerne weiter.

Welches sind die Auswahlkriterien der Jury bei Anträgen auf das Fördermodul „Zukunftswerkstatt“:

- ausgewogene Verteilung auf verschiedene für die Amateurmusikszene relevante Problemstellungen
- Verteilungsgerechtigkeit anhand von Diversitätskriterien (Bundesländer/Regionen, städtischer/ländlicher Raum, Altersstruktur, Ausgangslage etc.)

Wie erfolgt die Förderentscheidung, wenn wir nach Durchführung der Zukunftswerkstatt Förderung für ein dort entwickeltes Projektvorhaben beantragen möchten?

Diese Entscheidung wird vom BMCO-Projektbüro anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:

- Abrechnung und Dokumentation der Zukunftswerkstatt liegen ordnungsgemäß vor
- das Projektvorhaben ist schlüssig und befördert die Lösung des Ausgangsproblems aus der Zukunftswerkstatt
- Zeitplan und Finanzierung sind angemessen und im Rahmen der Vorgaben
- die Antragsunterlagen für die Projektförderung liegen vollständig vor.

Bis wann muss die Förderung der „Zukunftswerkstatt“ ohne anschließenden Projektantrag gegenüber dem BMCO abgerechnet werden?

Die Abrechnung muss bis zum 31.10.2021 erfolgen. Als Hilfestellung und ausführliches Briefing zur administrativen Abwicklung wird der BMCO eine digitale Schulung, sowie ausführliche Checklisten und Leitfäden anbieten.